

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Rieser
Rieser Nr. 22
Rieser Nr. 22

Das Rieser Tagesblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großhain, des Kantonsrats und der Amtshauptmannschaft beim Kantonsrat Rieser, des Rates der Stadt Rieser, des Magistrats Rieser und des Gemeinderates Wethen Schiedsgerichts bestimmte Blatt.

Verlagsamt
Rieser
Rieser Nr. 22
Rieser Nr. 22

Nr. 242.

Sonntag, 15. Oktober 1927, abends.

80. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Sonntag von 10 bis 12 Uhr und enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großhain, des Kantonsrats und der Amtshauptmannschaft beim Kantonsrat Rieser, des Rates der Stadt Rieser, des Magistrats Rieser und des Gemeinderates Wethen Schiedsgerichts. Der Preis beträgt 10 Pfennig. Die Abnahme ist bei den Verlegern zu bestellen. Die Abnahme ist bei den Verlegern zu bestellen. Die Abnahme ist bei den Verlegern zu bestellen.

Bewerkbender Streik im Braunkohlenbergbau?

(Berlin, 15. Oktober. Im Reichsarbeitsministerium wurden gestern nachmittags nach Mittelnungen einer Berliner Korrespondenz Verhandlungen zur Beilegung des Lohnkonfliktes im mitteldeutschen und ostelbischen Braunkohlenbergbau geführt, die jedoch zu keiner Verständigung führten.

Daraufhin trat gestern nachmittags 3 Uhr in den Räumen des ostelbischen Braunkohlensyndikats eine paritätisch zusammengesetzte Schlichtungskommission unter Vorsitz von Professor Braun zusammen, in der die Gewerkschaftsvertreter an ihrer Forderung auf zehnprozentige Erhöhung der Schichtlöhne festhielten, was die Arbeitgeber ablehnen zu müssen erklärten. Die Gewerkschaftsvertreter erklärten mit Entschiedenheit, an ihrer Forderung von 10 Prozent unbedingt festhalten zu müssen und keinem anderen Schiedsspruch zustimmen zu können. Bei einer evtl. Verbindlichkeitsklärung durch den Reichsarbeitsminister werde von den Gewerkschaften keine Gewähr dafür übernommen, daß die Verbindlichkeitsklärung von den Bergarbeitern geachtet werde. Kurz nach 10½ Uhr wurden dann die Verhandlungen, ohne daß ein Schiedsspruch gefällt oder eine Vereinbarung zustande gekommen wäre, ergebnislos abgebrochen. Damit sind also die Verhandlungen vor der letzten gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsinstanz gescheitert. Nach Ansicht der Korrespondenz ist damit zu rechnen, daß gemäß der Ankündigung der Bergarbeiterverbände am Montag der Streik verkündet wird.

Preußen zur Befoldungsreform.

(Berlin, 15. Oktober. In der Freitagssitzung des preussischen Landtags wurde die Befoldungsreform eingebracht. Dabei hielt Finanzminister Dr. Höppler-Wischoff eine ausführliche Rede, in der er die Befoldungsreform für eine unbedingte staatspolitische Notwendigkeit erklärte und hinzufügte, daß auch nach der Reform die Beamten noch nicht das Friedensrealgehalt erreichen würden. Selbst der Reparationsagent habe anerkannt, daß die Beamtenbefoldung in Deutschland zu niedrig sei. Der Staat brauche eine dienstfreundliche Beamtenbesoldung und die erwerbsfähige Befoldungsreform. Aus den Zahlen, die der Minister nannte, geht hervor, daß im Durchschnitt die Erhöhung 16 bis 17 Prozent beträgt, was für den Staat eine Mehrausgabe von 193 Millionen bedeutet. Im einzelnen werden zum Beispiel die Gehälter der Ministerialräte in der Gruppe der oberen Beamten eine Steigerung um 17,7, die der unteren, in Gruppe 12 untergeordneten Beamten eine solche um 33,1 Prozent erfahren. An der Spitze, im Verhältnis zu den Vorkriegsgehältern, stehen die unteren Beamten in der Gruppe 12, die nun ein Gehalt von 101,3 Prozent der Friedenshöhe erreichen. Die preussische Befoldungsordnung ist im übrigen in erfreulicher Zusammenarbeit mit dem Reich genau so aufgebaut wie die Reichsreform. Für die Deckung der Mehrausgaben braucht Preußen allerdings die Hilfe des Reichs, doch ist es, wie der Minister erklärte, noch eine offene Frage, ob das Reich helfen wird. Die Gemeinden kommen bei der Deckungsfrage in dieselbe schwierige Lage wie der Staat; doch können sie, nach den Mitteilungen des Ministers, mit einer Mehrüberweisung von 87,2 Millionen aus Reichssteuern, von 20 Millionen aus der Hauszins- und von 50 Millionen aus der Gewerbesteuer rechnen. Unter allen Umständen soll die Befoldungsreform ohne Steuererhöhung durchgeführt werden. Deshalb ist auch kein wirtschaftlicher Grund für Preissteigerungen gegeben. Sie können, wie der Minister hervorhob, nicht scharf genug verurteilt werden. — Der Ausschussarbeit, die nächste Woche einsetzt, wird es überlassen bleiben, vielleicht noch einige Änderungen der Befoldungsreform durchzuführen. Doch will der Minister dabei unter keinen Umständen den Gesamtaufwand erhöht wissen, so daß also lediglich Verschiebungen innerhalb der Vorlage in Frage kommen.

Nach der Reichsratsabstimmung zum Schulgesetz.

(Berlin, 15. Oktober. In der öffentlichen Sitzung des Reichsrats vom Freitag, die vom Minister v. Reubell geleitet wurde, stand als einziger Punkt das Reichsschulgesetz auf der Tagesordnung.

Die Reichsratsausschüsse haben an der Regierungsvorlage eine Anzahl einschneidender Änderungen vorgenommen, worüber preussischer Ministerialdirektor Raetner als Referent berichtete.

Für § 1 ist in dem Gesetz, das nach den Ausschussbeschlüssen „Reichsschulgesetz“ heißen soll, eine engere Anpassung an den Wortlaut des Artikels 148 der Reichsverfassung beschlossen worden. Für § 2 und den die Ueberleitung regelnden § 18 sowie den die Begründung neuer Schulen ordnenden § 19a ist eine Fassung beschlossen worden, die sich aus der Ueberzeugung der Mehrheit der Ausschüsse von einer durch Artikel 148 der Reichsverfassung begründeten bedingten Vorkaufstellung der Gemeinschaftsschule ergibt.

Für § 9 ist eine dem Wortlaut der Reichsverfassung enger angepaßte und dem Minderheitsanspruch genügende Fassung beschlossen worden. Ferner soll es den Religionsgesellschaften ermöglicht werden, sich die Ueberzeugung von der Uebereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaft auch ohne Einsichtnahme in den Religionsunterricht selbst zu verschaffen. Zum Schluß der Simultanländer haben die Ausschüsse die Regierungsvorlage wesentlich erweitert und schließlich einen § 24 hinzugefügt, wonach die Kosten des Gesetzes das Reich tragen soll.

Vor Eintritt in die Einzelberatung gab der sächsische Gesandte Dr. Gradnauer namens seiner Regierung eine Erklärung gegen die Regierungsvorlage ab. Die Ausschussbeschlüsse seien eine wesentliche Verbesserung, wenn auch Sachsin dadurch nicht vollständig befriedigt werde. Das Reich müßte unbedingt die Kosten übernehmen.

In der Einzelberatung erklärte Minister v. Reubell wiederholt, daß die Reichsregierung den Änderungen der Ausschüsse nicht zustimmen könne. Bayerische Anträge auf Wiederherstellung einzelner Bestimmungen der Regierungsvorlage wurden abgelehnt. In namentlicher Abstimmung wurde entgegen einem bayerischen Antrag mit 42 gegen 28 Stimmen die Beibehaltung der Ausschussbeschlüsse beschlossen, wonach von Amtswegen einzurichtende neue Schulen Gemeinschaftsschulen sind, soweit sie nicht aus Antrag der Erziehungsberechtigten der neu zu errichtenden Schulen in eine andere Schulform umgewandelt werden. Die Umwandlung darf nur von einer Zweidrittelmehrheit der Antragsteller durchgeführt werden.

Für den bayerischen Antrag stimmten von den Ländern nur Württemberg und ferner gegen die preussische Staatsregierung die Vertreter der preussischen Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Grenzmark Posen, Westpreußen, Schleswig-Holstein, Oberschlesien, Niederschlesien, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz. Die Ausschussbeschlüsse über den Religionsunterricht wurden gegen den Widerspruch Bayerns, Oldenburgs und der Reichsregierung mit 40 gegen 28 Stimmen angenommen.

Zu § 20 (Ausnahmsbestimmungen für die Simultanländer) beantragte Minister v. Reubell selbst eine Änderung der Regierungsvorlage, worin nur die Länder Baden, Hessen und das ehemalige Herzogtum Nassau ausgenommen werden. Nach dem Antrage des Ministers soll die Ausnahme allgemein gelten für die Gebiete des Reichs, in denen eine nach Befehnten nicht getrennte Volksschule besteht. Die Ausschussbeschlüsse führten einzeln die Länder Sachsen, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe, das ehemalige Herzogtum Nassau und die Städte Frankfurt a. M. und Hanau auf. Der Antrag der Reichsregierung wurde mit 39 gegen 29 Stimmen abgelehnt, und der Ausschussbescheid bestätigt, mit der Erweiterung, daß auch Mecklenburg-Schwerin in die Liste der Simultanländer aufgenommen wurde.

Zu § 24 erklärte Minister v. Reubell, daß die Reichsregierung vor der endgültigen Fassung der Vor-

lage nicht die daraus entstehenden Kosten übersehen könne. Sie könne deshalb heute auch nicht erklären, ob und inwieweit eine Beteiligung des Reichs an den Kosten in Frage komme.

Vor der Schlussabstimmung erklärte Gesandter von Preußen, die bayerische Regierung hätte der Regierungsvorlage im wesentlichen zustimmen können, sie lehne aber die jetzige Fassung ab wegen der Vorkaufstellung der Gemeinschaftsschule und der Beeinträchtigung der Elternrechte.

Gegen diese Begründung wandte sich mit Entschiedenheit der preussische Ministerialdirektor Raetner. Aus anderen Gründen als die bayerische Regierung erklärten auch die Vertreter von Oldenburg, Anhalt, Thüringen, Hamburg, Bremen und Lübeck die Vorlage für unannehmbar, ebenso Freiherr von Gayl im Namen der meisten preussischen Provinzialvertreter.

In der namentlichen Schlussabstimmung wurde die Vorlage, wie wir bereits gestern mitgeteilt haben, in der Fassung der Ausschussbeschlüsse und der heutigen Plenarbeschlüsse mit 87 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

(Berlin, 15. Oktober. Die BZV. aus parlamentarischen Kreisen erzählt, betrachtet man bei den Regierungsparteien die Ablehnung des Schulgesetzesentwurfs im Reichsrat keineswegs, wie ein Berliner Spätabendblatt die Situation darstellte, als eine Niederlage. Man weiß vielmehr darauf hin, daß der Reichsrat, nachdem er eine Reihe von Änderungen in den Entwurf hineingebracht habe, gewissermaßen seine eigene Vorlage abgelehnt hat.

Wiel beachtet wird der Umstand, daß sich im Reichsrat nicht eine einheitliche Opposition gegen den Entwurf an sich herausbildete, daß vielmehr das Abstimmungsergebnis auf einer grundlegenden Verschiedenheit der Motive basiert, d. h., daß die ablehnende Mehrheit sich nicht aus Gegnern des Schulgesetzes überhaupt zusammensetzt, sondern daß der Entwurf den einen nicht weit genug, den andern zu weit ging und daß weitere Stimmen aus der Kostenfrage sich ergaben. In Regierungskreisen wird die durch die Reichsratsabstimmung entstandene Lage insofern als eine Enttäuschung betrachtet, als die Reichsregierung dadurch der Notwendigkeit einer Doppelvorlage entzogen ist, bei der es ihr schwierig gewesen wäre, gewisse Bestimmungen des einen Teils zu vertreten. Da Änderungen nach der Reichsverfassung ausgeschlossen sind, so geht die Regierungsvorlage entsprechend dem Rabinettbescheid unverändert und direkt an den Reichstag. Es ist nun Aufgabe der Regierungsparteien, etwaige Änderungsanträge zu stellen, die über die auch innerhalb der Koalitionsparteien noch nicht ausgeglichenen Fragen eine Verständigung herbeiführen. In parlamentarischen Kreisen der Regierungsparteien wird diese Verständigung als ziemlich wahrscheinlich angesehen. Die politische Entscheidung liegt also beim Reichstag. Es ist anzunehmen, daß nach der ersten Beratung zunächst die zuständigen Ausschüsse des Reichstags den Entwurf in sachlicher Einzelarbeit entwickeln und daß dann die politische Entscheidung bei der zweiten Beratung fällt, die im Laufe des November zu erwarten sein dürfte. Nach der Erledigung durch den Reichstag geht das Gesetz ordnungsmäßig erneut an den Reichsrat. Sollte dieser Einspruch erheben, so würde die schließliche Befestigung des Gesetzes eine Zweidrittelmehrheit des Reichstags erfordern. In Kreisen der Regierungsparteien ist man aber zureichend der Auffassung, daß die Verständigung zwischen den Regierungsparteien einen erheblichen Teil der Wünsche einzelner Reichsratsmitglieder erledigen wird, so daß der Möglichkeit eines Einspruchs des Reichsrats der Boden entzogen würde. Inzwischen dürfte die Reichsregierung auch die Kostenfrage klären, die bei der Stellungnahme im Reichsrat eine Rolle spielte, und damit würde — so glaubt man in Kreisen der Regierungsparteien — der endgültigen Verabschiedung des Schulgesetzes ebenfalls der Weg geebnet werden.